

- c) Kreiskongresse — aus Vertretern der Sowjets von Städten und städtischen Ansiedlungen, sowie der außerhalb der städtischen Ansiedlungen gelegenen Fabriken und Werke und der Dorfsowjets, wobei von den städtischen Sowjets ein Delegierter auf je 1000 Wähler und von den Rayonkongressen ein Delegierter auf je 5000 Einwohner gewählt wird.
- d) Distriktkongresse — aus Vertretern der Sowjets von Städten und städtischen Ansiedlungen, von den auf dem Territorium des Distrikts befindlichen Fabriken und Werken, sowie von den Dorfsowjets, wobei von den Stadtsowjets ein Delegierter auf je 200 Wähler und von den Amtsbezirkkongressen ein Delegierter auf je 1000 Einwohner gewählt wird, jedoch nicht über 300 Delegierte für den ganzen Distrikt.
- e) Die Rayons- und Amtsbezirkkongresse — aus Vertretern aller auf dem Territorium des Rayons bzw. des Amtsbezirks befindlichen Sowjets, wobei ein Delegierter auf je 300 Einwohner gewählt wird, jedoch nicht über 150 Delegierte für den Rayon bzw. den Amtsbezirk.

Anmerkung: In Ausnahmefällen steht dem Zentralen Exekutivkomitee der Republik das Recht zu, die in diesem Paragraphen festgesetzten Vertretungsnormen für einzelne Gegenden, mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse, abzuändern.

§ 52. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sowjetkongresse. Die ordentlichen Sowjetkongresse werden einmal im Jahre einberufen, die außerordentlichen Sowjetkongresse werden einberufen:

- a) Auf Antrag übergeordneter Sowjetkongresse oder ihrer Exekutivkomitees.
- b) Von den für ihr Territorium zuständigen Exekutivorganen der Sowjetmacht (Exekutivkomitees) sowohl auf Initiative dieser letzteren, als auch auf Verlangen von Sowjets, die nicht weniger als ein Drittel der Bevölkerung des betreffenden Gebiets umfassen.

§ 53. Die Sowjetkongresse wählen ihre Vollzugsorgane — die Exekutivkomitees, deren Mitgliederzahl für die Sowjetkongresse jeder territorial-administrativen Einheit durch Beschlüsse des Zentralen Exekutivkomitees der Republik oder seines Präsidiums bestimmt wird.

C. Betreffend die Deputiertensowjets.

§ 59. Die Deputiertensowjets werden gebildet wie folgt:

- a) In den Städten wird ein Delegierter auf je 1000 Einwohner gewählt, jedoch nicht unter 50 und nicht über 1000 Delegierte;
- b) in ländlichen Ansiedlungen, Dörfern, Kirchdörfern, Stanitzen, d. h. Kosakendörfern, in Flecken, Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern, Auls, Gehöften usw., wird ein Delegierter auf je 100 Einwohner gewählt, jedoch nicht unter drei und nicht über fünfzig Delegierte zu jedem Dorfsowjet.

D. Betreffend die Kompetenzen der lokalen Organe der Sowjetmacht.

§ 64. Die Provinzial-, Gebiets-, Gouvernements-, Kreis-, Distrikts-, Rayon- und Amtsbezirksorgane der Sowjetmacht — die Exekutivkomitees und ihre Präsidien, sowie die Sowjets, haben folgende Aufgaben:

- a) Ergreifung aller Maßnahmen zur Hebung des betreffenden Gebiets in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.
- b) Aufstellung und Bestätigung der lokalen Budgets.
- c) Durchführung aller Verordnungen der betreffenden höheren Organe der Sowjetmacht.
- d) Entscheidung aller Fragen, die eine rein lokale — für das betreffende Territorium — Bedeutung haben.
- e) Zusammenfassung der gesamten Tätigkeit der Sowjets innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebiets.

f) Wahrung der revolutionären Gesetzlichkeit, Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Schutz der Staatsordnung innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebiets.

g) Erörterung von Fragen von gesamtstaatlicher Bedeutung, sowohl aus eigener Initiative, als auch auf Aufforderung übergeordneter Exekutivkomitees.

§ 65. Die Sowjetkongresse und ihre Exekutivkomitees üben die Kontrolle über die Tätigkeit der untergeordneten lokalen Sowjets und ihrer Exekutivorgane aus.

Abschnitt IV.

Kapitel 6.

Betreffend die Wahlen zu den Sowjets.

A. Über das aktive und passive Wahlrecht.

§ 68. Das Recht zu wählen und in die Sowjets gewählt zu werden, genießen, unabhängig von Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Nationalität, Ansässigkeit usw., folgende Bürger der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, die bis zum Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- a) Alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus produktiver und gesellschaftlich nützlicher Arbeit bestreiten, ebenso Personen, die im Haushalt tätig sind, wodurch den ersteren die Möglichkeit produktiver Arbeit gesichert wird.
- b) Angehörige der Roten Armee und der Roten Flotte.
- c) Die in den Punkten a) und b) des § 68 aufgezählten Bürger, die in irgendeinem Maße ihre Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben.

Anmerkung: Von Personen, die nicht das Bürgerrecht der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik erworben haben, genießen das aktive und passive Wahlrecht die in § 11 der Verfassung aufgezählten Personen.

§ 69. Weder gewählt werden noch wählen dürfen, wenn sie auch zu einer der vorerwähnten Kategorien gehören:

- a) Personen, die zwecks Erzielung von Gewinn Lohnarbeiter verdingen.
- b) Personen, die von arbeitslosem Einkommen leben, wie Zinsen vom Kapital, Einnahmen von Unternehmen, Erträgen aus Vermögen usw.
- c) Privatkauflleute, Handels- und kommerzielle Vermittler.
- d) Mönche und Diener der religiösen Kulte aller Konfessionen und Sekten, wenn sie diesen Dienst berufsmäßig ausüben.
- e) Angestellte und Agenten der früheren Polizei, des besonderen Gendarmeriekorps und der Ochrana-Abteilungen (politisches Polizei), sowie Mitglieder des russischen ehemaligen Herrscherhauses und Personen, die in bezug auf Tätigkeit von Polizei, Gendarmerie und Strafexpeditionen leitende Funktionen ausübten.
- f) Personen, die auf vorgeschriebenem Wege für geisteskrank oder irrsinnig erklärt sind.
- g) Personen, die wegen eigennütziger oder entehrender Verbrechen bestraft sind, auf die Dauer der vom Gesetz oder Gerichtsbeschluß festgesetzten Frist.

B. Betreffend den Wahlakt.

§ 70. Die Wahlen werden an den von den lokalen Sowjets oder ihren Exekutivkomitees festgesetzten Tagen vorgenommen.

§ 71. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Wahlen wird ein Protokoll aufgenommen, das die Unterschriften aller Mitglieder der Wahlkommission trägt.

§ 72. Der genaue Wahlmodus, sowie die Teilnahme der Gewerkschaften und sonstiger Arbeiterorganisationen an den Wahlen wird vom Zentralkomitee der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder von dessen Präsidium festgesetzt.